

Merkblatt

Quellensteuerabzug auf Kapitaleleistungen

1. Warum wird eine Quellensteuer abgezogen?

Die steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone sehen vor, dass Kapitaleleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz der Quellenbesteuerung unterliegen.

2. Welchen Abzug haben wir vorgenommen?

Wir müssen auf Ihrer Leistung eine Quellensteuer nach zürcherischem Steuerrecht abziehen. Darin sind die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern enthalten. Der Abzug ist in der Abrechnung aufgeführt.

3. Wann können Sie die Quellensteuer zurückfordern?

Wohnen Sie in einem Staat, der mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Rückforderungsmöglichkeit unterhält, steht Ihnen ein Rückforderungsanspruch zu. Die Rückforderung setzt voraus, dass die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde Ihres Wohnsitzstaates bekannt ist.

Folgende Staaten sehen eine Rückforderungsmöglichkeit vor:

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, China, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, USA, Venezuela, Vietnam.

4. Wie können Sie die Quellensteuer zurückfordern?

Die abgezogene Quellensteuer wird Ihnen zurückerstattet, wenn Sie innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitaleistung das Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz» ausgefüllt einreichen bei:

Steueramt Winterthur
Pionierstrasse 7
CH-8400 Winterthur
Telefon +41 52 267 52 52

Das Formular ist beim erwähnten Amt zu beziehen.

www.steuern.winterthur.ch (Quellensteuer/Formulare und Merkblätter/Quellensteuer II)

5. Ausweis über den Steuerabzug

Die Abrechnung dient Ihnen als Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer. Bewahren Sie die Abrechnung sowie dieses Merkblatt bitte auf.

6. Was müssen Sie tun, wenn Sie mit dem Abzug nicht einverstanden sind?

Sind Sie mit dem Abzug der Quellensteuer nicht einverstanden, können Sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einen Entscheid beim zuständigen Steueramt (Adresse vgl. Ziffer 4) verlangen.

Dieses Merkblatt hat nur einen informativen Charakter und ist nicht verbindlich.